

Lesefassung*

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Lindenu

(Winterdienstgebührensatzung)

inkl. [5. Änderungssatzung](#) und [6. Änderungssatzung](#)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenu in ihren Sitzungen am 16.03.2009, 23.10.2017, 13.06.2022, 12.12.2022 und 23.10.2023, [22.09.2025](#) [2025](#) und [22.09.2025](#) [2025](#) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenu (Winterdienstgebührensatzung) und Änderungssatzungen zur Winterdienstgebühren-satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Die Gemeinde Lindenu erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 07.06.2004 durchgeführte Winterwartung [aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen](#) Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

(3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.

§ 1a Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.

* rechtsverbindlicher Text der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Lindenu (Winterdienstgebührensatzung) und deren Änderungssatzungen in den Amtsblättern des Amtes Ortrand Nr. 11/2009 v. 01.11.2009 (S. 2 f.), Nr. 9/2017 v. 01.12.2017 (S. 2), Nr. 8/2022 v. 30.07.2022 (S. 5), Nr. 01/2023 v. 04.02.2023 (S. 9), Nr. 11/2023 v. 02.12.2023 (S. 4 f.), [Nr.11/025 v. 01.11.2025](#) (S. 8 ff.) und Nr. 11/2025 v. 01.11.2025 (S. 10).

gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es

a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder

b) nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder

ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder

c) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist das gerundete Ergebnis der Quadratwurzel aus der Fläche des Buchgrundstückes, im folgenden Flächenmeter genannt, das durch die zu reinigende Straße (Winterwartung) erschlossen ist. Maßgeblich ist die im Grundbuch eingetragene Fläche.

(2) Flächenmeter werden nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, wird abgerundet.

(3) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln.

(5) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.

(6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 4 und 5 entsprechend.

(7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(8) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in Ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst.

§ 3 Gebührensatz

(1) Für die im Auftrag oder von der Gemeinde selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend § 2

bis zum Jahr 2018	0,07 EUR
ab dem Jahr 2018	0,17 EUR
 für das Jahr 2020	 0,15 EUR
 ab dem Jahr 2023	 0,73 EUR
ab dem Jahr 2024	0,62 EUR
ab dem Jahr 2025	1,20 EUR
ab dem Jahr 2026	0,77 EUR

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(1a) Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und – höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragte Dritte das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und Ihnen Auskunft zu geben.

(5) Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Monat, in dem die Winterwartung eingestellt wird.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

§ 5a

Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtige werden jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung

tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Ortrand, den 19.03.2009, 24.10.2017, 22.06.2022, 16.12.2022, 08.11.2023, 23.09.2025, 24.09.2025



N. Gebel
Amtdirektor